

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Laubenheim

vom 30. Juli 1996

über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von
Kfz-Stellplätzen

Der Ortsgemeinderat Laubenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (BVB1. S. 153) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBau0) vom 08.03.1995 (GVB1. S. 19) in seiner Sitzung am 28. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBau0 untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBau0 auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag gemäß § 45 Abs. 5 LBau0 zweckgebunden verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Ortslage.

§ 3

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs. Der danach errechnete Ablösungsbetrag je Stellplatz beträgt **4.800,00 DM**. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Der Geldbetrag kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepaßt werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Stellplätze Bruchteile, wird für die Ermittlung des Geldbetrages auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die Zahlung des Betrages wird nach Abschluß des Vertrages fällig. Für den Fall, daß das Bauvorhaben nicht realisiert wird oder bis zur Realisierung Änderungen eintreten, die eine Ablösung nicht mehr erforderlich machen, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag des Bauherren erstattet. Eine Verzinsung durch die Ortsgemeinde erfolgt nicht.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A n l a g e

zur Satzung der Ortsgemeinde Laubenheim
vom 30. Juli 1996
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von
Kfz-Stellplätzen

Berechnung des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen für die Ortsgemeinde Laubenheim:

1) Herstellungskosten pro qm Stellplatzfläche	=	120,00 DM (61,36 €)
2) Grunderwerbskosten pro qm	=	200,00 DM <u>(102,26 €)</u>
		320,00 DM <u>(163,62 €)</u>
3) Fläche pro Stellplatz einschl. anteiliger Verkehrsfläche	=	25 qm
Kosten pro Stellplatz:	320,00 DM x 25 qm	= 8.000,00 DM (4.090,50 €)
	hiervon 60 %	= 4.800,00 DM (2.454,30 €)